

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 37. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2019

Teil B zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 11. Mai 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V.

2. Regelungshintergründe

Teil A

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016 bestimmt, dass die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erfolgte eine umfangreiche Erweiterung der Leistungsinhalte der

Gebührenordnungspositionen 01439 (Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde) und 01450 (Zuschlag Videosprechstunde) mit Wirkung zum 1. April 2019. Entsprechend dem Appendix - Abschnitt 1 der Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose, 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose), 2 h) Morbus Wilson, 2 k) Marfan-Syndrom, 2 l) Pulmonale Hypertonie und 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen der ASV-RL, gehört die Videosprechstunde nach den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 zum Behandlungsumfang.

Grundsätzlich ist es in der ASV Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über eine Erweiterung des Leistungsumfangs bei der Videosprechstunde zu entscheiden. Gemäß der Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 mit Wirkung zum 1. April 2019 (Videosprechstunde) in Verbindung mit den Auflagen des BMG (Nichtbeanstandungsbescheid vom 17. Mai 2019 sowie Schreiben vom 14. Juni 2019) sind weitere Anpassungen der bisher bestehenden Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 durch den Bewertungsausschuss bis zum 30. September 2019 intendiert.

Aus diesen Gründen werden bis zu einer entsprechenden Entscheidung durch den G-BA über den zukünftigen Leistungsumfang der Videosprechstunde zwei neue Gebührenordnungspositionen in Kapitel 51 des EBM aufgenommen, deren Einführung aufgrund der Zuständigkeit des G-BA für Anpassungen des Leistungsumfangs, sowie vor dem Hintergrund der durch den Bewertungsausschuss und der vom BMG festgehaltenen Prüfungen bzw. Anpassungsbedarfe als Übergangslösung verstanden werden müssen. Die neu eingeführten Gebührenordnungspositionen beinhalten den sinngemäßen Leistungstext samt Leistungsbewertung der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 EBM, wie sie bis zum 31. März 2019 im EBM textiert waren und als Behandlungsumfang für die o. g. ASV-Indikationen in die Appendizes aufgenommen wurden. Damit bleiben die Leistungsinhalte der beiden Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 für diejenigen Arztgruppen berechnungsfähig, die bisher diese Gebührenordnungspositionen berechnen durften.

Da die Aufnahme der beiden Gebührenordnungspositionen in Kapitel 51 des EBM als Übergangslösung verstanden werden muss, empfiehlt der ergänzte Bewertungsausschuss eine zeitnahe Entscheidung und Anpassung zum zukünftigen Leistungsumfang der Videosprechstunde durch den G-BA.

Zur Abbildung dieser Leistungen mit den bis zum 31. März 2019 gültigen Leistungsinhalten, werden mit dem vorliegenden Beschluss in Nr. 2 die Gebührenordnungspositionen 51022 (Betreuung eines Patienten im Rahmen einer

Videosprechstunde in der ASV) und 51023 (Zuschlag Videosprechstunde in der ASV) zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V in den Abschnitt 51.2 in Kapitel 51 EBM aufgenommen. In Nr. 1 des Beschlusses wird das hierzu notwendige Vorliegen der Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte, mit dem Stand zum 31. März 2019 geregelt und in die Bestimmungen des Abschnitts 51.2 aufgenommen.

Mit dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 3. Sitzung am 7. Dezember 2016 zur Vergütung der Leistungen der ASV nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V wurde die Aufnahme eines Anhangs 6 EBM festgelegt, der die Zuordnung der Gebührenordnungspositionen der Kapitel 50 und 51 zu den Anlagen der ASV-RL regelt. In Nr. 3 des Beschlusses wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die neuen Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 werden aufgenommen und den jeweiligen Anlagen zur ASV-RL sowie den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet. Damit werden die beiden Gebührenordnungspositionen für diejenigen Arztgruppen berechnungsfähig, die bis zum 31. März 2019 die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in der ASV berechnen durften.

Nr. 4 des Beschlusses regelt die Anpassung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen, indem die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 zur Videosprechstunde im Abschnitt 1 der jeweiligen Appendizes gestrichen werden. Eine Änderung des vom G-BA spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

Teil B

In Nr. 1 werden die neuen Gebührenordnungspositionen 51022 und 51023 zur Videosprechstunde in der ASV in den Anhang 6 EBM aufgenommen und der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren zur ASV-RL sowie den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet. Mit dieser Regelung findet das Datum des Inkrafttretens dieser ASV-Anlage zum 11. Mai 2019 Berücksichtigung.

Nr. 2 des Beschlusses regelt die Anpassung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen, indem die Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 zur Videosprechstunde im Abschnitt 1 des Appendix der ASV-Indikation Hauttumoren gestrichen werden. Eine Änderung des vom G-BA spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in der Anlage zu Hauttumoren der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft und der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 11. Mai 2019 in Kraft.